



Brüssel, den 23. März 2018
(OR. en)

7384/18

MI 205
ENT 51
COMPET 172
DELACT 64

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6312/18 MI 96 ENT 29 COMPET 76 DELACT 33 + ADD 1 - C(2018) 884
final

Betr.: Delegierter Beschluss (EU) .../... der Kommission vom 19.2.2018 über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Sandwich-Elementen mit Metalldeckschicht für tragende Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011² zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vorgelegt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 28 jener Verordnung. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 19. Februar 2018 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 19. Mai 2018 Einwände erheben.

¹ Ratsdokument 6312/18 + ADD 1.

² ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens bis zum 20. März 2018 geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-